

RS OGH 2018/10/3 4Ob25/17f, 5Ob113/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2018

Norm

AußStrG 2005 §133

Rechtssatz

Der Begriff "Jahreseinkünfte" nach § 133 AußStrG umfasst nur jene Einkünfte, die tatsächlich in die Verwaltungsbefugnis und Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters fallen; Einkommen des Kindes aus eigenem Erwerb sowie Unterhaltsbeiträge, auch wenn sie 10.000 EUR pro Jahr übersteigen, sind in diese Wertgrenze nicht einzurechnen und führen nicht zu einer gerichtlichen Überwachung. Der Begriff "Jahreseinkünfte" nach Paragraph 133, AußStrG umfasst nur jene Einkünfte, die tatsächlich in die Verwaltungsbefugnis und Verpflichtung des gesetzlichen Vertreters fallen; Einkommen des Kindes aus eigenem Erwerb sowie Unterhaltsbeiträge, auch wenn sie 10.000 EUR pro Jahr übersteigen, sind in diese Wertgrenze nicht einzurechnen und führen nicht zu einer gerichtlichen Überwachung.

Entscheidungstexte

- RS0131514">4 Ob 25/17f
Entscheidungstext OGH 13.06.2017 4 Ob 25/17f
- RS0131514">5 Ob 113/18f
Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 113/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131514

Im RIS seit

07.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at